

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn





Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Digitale-Versorgungs-Gesetz DVG - BfDI-Stellungnahme - Einladung Anhörung - Schriftverkehr mit Gesundheitsministerium [#169054]

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Oktober 2019

ANLAGEN -1-



auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 22. Oktober 2019 ergeht folgender

Bescheid

- 1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
- 2. Gebühren werden nicht erhoben.



Seite 2 von 3 Begründung:

I.

Sie beantragen nach § 1 Abs. 1 IFG Unterlagen zum Digitale-Versorgungs-Gesetz (BfDI-Stellungnahme - Einladung Anhörung - Schriftverkehr mit Gesundheitsministerium).

Die E-Mail des Deutschen Bundestages mit der Einladung zur Anhörung im Gesundheitsausschuss zum Digitale-Versorgungs-Gesetz (Bestätigung) füge ich bei. Weiterer Schriftwechsel liegt hier nicht vor.

Die erbetene Stellungnahme, die der BfDI gegenüber dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben hat, wurde bereits auf der Internetseite des BfDI veröffentlicht:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Transparenz/Stellungnahmen/2019/StgN_Digitale_Versorgung_Gesetz.html).

Das Gesetzgebungsverfahren ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen. Das Digitale-Versorgungs-Gesetz liegt nunmehr dem Bundespräsidenten zur Prüfung vor, die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Um Ihnen gleichwohl die erbetenen Unterlagen (im Verfahren abgegebene Stellungnahmen des BfDI, Anschreiben des BMG mit Übersendung der verschiedenen Entwürfe und Terminabsprachen) zugänglich machen zu können, habe ich insoweit das federführende Bundesministerium für Gesundheit beteiligt. Die Stellungnahme des BMG steht noch aus.

II.

Es handelt sich um eine einfache, gebührenfreie Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Seite 3 von 3



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.